

## Satzung der Freien Wähler (FW) Ortsverband Lauf e.V.

### **§ 1**

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Freie Wähler (FW) Ortsverband Lauf e.V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck unter VR 483 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Lauf a.d. Pegnitz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, die Interessen und das Gemeinwohl der Bürger in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der geltenden Gesetze zu fördern und zu vertreten. Dazu stellt der Verein Mitglieder zu den Wahlen und unterstützt diese im Rahmen seiner Zielsetzungen und Möglichkeiten. Mandatsträger der Freien Wähler unterliegen keinem Fraktionszwang und entscheiden nach ihrem Gewissen.

### **§ 3**

#### Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Mitglied kann nur werden und bleiben, wer keiner politischen Partei angehört.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Beitritt werden diese Satzung und die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.

#### **§ 4** Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitgliedes auf Antrag in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.  
Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1. März eines Jahres zu entrichten.

#### **§ 5** Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6** Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressereferenten und dem Veranstaltungswart. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um die Frauenbeauftragte, den Internetbeauftragten, den Jugendbeauftragten, den Seniorenbeauftragten oder weitere Beauftragte erweitert werden.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
Sitz und Stimme haben ferner Bürgermeister der Stadt Lauf, soweit sie den Freien Wählern angehören, der Fraktionsvorsitzende der Freien Wähler im Stadtrat Lauf und die Ehrenvorsitzenden.

#### **§ 7** Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

## **§ 8**

### Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstands ist der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung des Vorstands einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### Kassenführung und Kassenprüfung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung sowie in der Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekannt zugeben, bevor letztere den Vorstand entlastet.

## **§ 10** Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Nominierung von Kandidaten für politische Mandate
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Delegierten,
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung erstreben.

## **§ 11** Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.



FREIE WÄHLER

Die Nominierung der Kandidaten für politische Mandate erfolgt entsprechend den Wahlgesetzen und Wahlordnungen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 12** Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauf a.d. Pegnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen  
Lauf an der Pegnitz, 11. April 2005